



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.139.149

Ihr Zeichen: 2025-0.951.374

Legistik Bund
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird

Wien, 20. Februar 2026

Sehr geehrte Damen:Herren!

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Insbesondere verpflichtet Art 9 UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten, „geeignete Maßnahmen [zu treffen] mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln [...] sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“⁵ Mit Ratifizierung der UN-BRK hat sich Österreich demnach dazu verpflichtet, barrierefreien öffentlichen Raum und zugängliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schützt Menschen mit Behinderungen seit seinem Inkrafttreten vor 20 Jahren vor Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen.⁶ Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz darf niemand unmittelbar oder mittelbar aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden.⁷ Bauliche Barrieren, die Menschen mit Behinderungen am Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistung beispielsweise in Restaurants, Cafés oder anderen Verkaufsräumen hindern, stellen mittelbare Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen dar, die Schadenersatzansprüche für betreffende Personen nach sich ziehen. Auch Aspekte organisatorischer Barrierefreiheit spielen für Betriebsanlagen in Hinblick auf gleichstellungsrechtliche Bestimmungen eine große Rolle, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von zugänglichen Informationen oder anderen

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 12.02.2026.

⁴ Ebd.

⁵ Art. 9 Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ Vgl. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

⁷ Vgl. § 4 Abs 1 BGStG idF BGBl. I Nr. 32/2018.

Dienstleistungen, die im Rahmen eines Gewerbes zur Verfügung gestellt werden. Sind Betriebsanlagen mit fehlender Barrierefreiheit in Betrieb, sind diese demnach ständig potentiellen Schadenersatzforderungen bzw. gerichtlichen Verfahren unter den aktuellen Bestimmungen des Behindertengleichstellungsrechts ausgesetzt.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen könnten Inhaber:innen von Betriebsanlagen dahingehend vor gerichtlicher Belangung und hohen Kostenrisiken für bauliche Umbaumaßnahmen als Folge einer gerichtlichen Verfolgung schützen, indem bei gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren verpflichtende Barrierefreiheitskriterien gesetzlich festgelegt werden.

Da dieser Zustand im aktuell vorliegenden Entwurf nicht aufgelöst wird, werden untenstehend folgende Ergänzungen vonseiten der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dargelegt und die Aufnahme obligatorischer Barrierefreiheitsstandards für Betriebsanlagen gefordert.

II. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu § 77 iVm 74 Abs. 2 Z 1 GewO:

Der Bundesgesetzgeber kann gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG Regelungen in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie treffen und demnach auch die Genehmigung von Betriebsanlagen in der Gewerbeordnung regeln, da Gesetzgebung sowie Vollziehung Bundessache sind und eine ausschließliche Kompetenz des Bundesgesetzgebers vorliegt.⁸

§ 77 GewO regelt die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Betriebsanlage in technischer Hinsicht (§ 71a) sowie mit Blick auf medizinische Erfordernisse, Emissionen, Abfallverwertung und von der Betriebsanlage ausgehende Belästigungen für Nachbar:innen. In dieser Aufzählung fehlt das Kriterium der umfassenden Barrierefreiheit von Betriebsanlagen, die Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, anbieten. Es ist in diesem Zusammenhang unbedingt anzudenken, den § 77 GewO um eine mit § 6 Abs 5 BGStG in Einklang stehende Regelung zu erweitern. Die zu treffende Regelung soll sicherstellen, dass sämtliche Betriebsanlagen, die für einen Zugang zu und Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen sorgen und für die die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes vorliegt, vollständig barrierefrei sind und

⁸ Art 10 Abs 1 Z 8 Bundes-Verfassungsgesetz idF BGBl. I Nr. 89/2024.

dadurch in Einklang mit den behindertengleichstellungsrechtlichen Bestimmungen gebracht werden. Es ist daher anzuregen, für neu zu errichtende Betriebsanlagen eine verpflichtende Erfüllung der ÖNORM B 1600⁹ vorzusehen und eine behördliche Genehmigung künftig nur mehr für jene Betriebsanlagen zu erteilen, die diese Bestimmungen vollumfänglich erfüllen. Für bereits bestehende Betriebsanlagen und deren potentielle Zu- und Umbauten sollten flankierende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die den Einklang mit der ÖNORM B 1600 vollumfänglich garantieren.

In § 74 Abs. 2 Z 1-4 GewO sind weitere Voraussetzungen für die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen genannt, die jedenfalls eingehalten werden müssen. Darunter finden sich unter anderem der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Gewerbetreibenden sowie Kund:innen.¹⁰ Um die allgemeine Gesundheit von Kund:innen in Gastronomiebetrieben oder anderen gewerblichen Betriebsanlagen zu schützen, ist ein barrierefreier Zu- und Abgang zu den angebotenen Gütern und Dienstleistungen unumgänglich. Diese Schutzverpflichtung richtet sich allerdings nicht nur auf anwesende Kund:innen, sondern auch auf beschäftigte Mitarbeiter:innen im Betrieb, denen ein sicherer und barrierefreier Arbeitsplatz gewährt werden muss. Das Erfordernis von barrierefreien Sanitäreinrichtungen in Restaurants, Cafés oder anderen Verkaufsräumen ist im Besonderen nicht nur für beschäftigte Mitarbeiter:innen, sondern auch für anwesende Kund:innen und deren Gesundheit essentiell. Aus diesem Grund sollte umgesetzte Barrierefreiheit unter § 74 Abs 2 explizit mitaufgenommen werden.

Zu Z 5, 9 und 18 bis 20 (§ 76b, § 80a, § 366 Abs. 1 Z 3b, § 367 Z 24b neu und § 376 Z 73):

Mit der vorliegenden Novelle soll die Genehmigungsfreistellung für Photovoltaikanlagen sowie E-Ladestation gesetzlich festgelegt werden. In beiden vorgestellten Fällen (Ladestation für Inhaber:innen/Mitarbeiter:innen/Kund:innen einer bereits bestehenden gewerblichen Betriebsanlage oder Ladestation im Rahmen einer eigenständigen Betriebsanlage) berichten viele Menschen mit Behinderungen, dass diese häufig nicht barrierefrei ausgestaltet sind. Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung ist unter anderem die Überprüfung der sicheren Zugänglichkeit für sämtliche Verkehrsteilnehmer:innen. Dies gilt vor allem in Hinblick auf die Prüfung der „sonstigen Eignungen zur Beeinträchtigung geschützter Interessen, die im Grunde nur durch [...] Situierung der Bestandteile an ungeeigneten Stellen (wie etwa in Fluchtwegen,

⁹ Vgl. ÖNORM B 1600, Austrian Standards International, verfügbar unter: <https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-b-1600-2023-05-01~p2660558>, zuletzt abgerufen am: 20.02.2026.

¹⁰ Vgl. § 74 Abs 2 Z 1 Gewerbeordnung 1994 vorliegende Fassung.

Explosionsschutzbereichen oder verkehrsgefährdenden schwer einsehbaren Stellen) bestehen können.“¹¹ Gerade bei verkehrsgefährdenden schwer einsehbaren Stellen ist es unumgänglich, bauliche Barrierefreiheit als Prüfkriterium mitaufzunehmen, insbesondere bei Ladestationen, die beispielsweise auf einem Gehsteig platziert sind und für Rollstuhlnutzer:innen nur über eine erhöhte Stufe zugänglich sind.

Zu Z 14 (§ 353 Z 3):

Die folgende Bestimmung wird zur Verfassungsbestimmung erhoben und legt die erforderlichen Unterlagen fest, die die Behörde zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzubersichtigen hat. In diesem Zusammenhang ist im Einklang mit den obigen Ausführungen anzuregen, dem Gesuch auch eine Bestätigung über die barrierefreie Ausgestaltung der Betriebsanlage anzuschließen.

Zu Z 15 (§ 356b Abs 1):

Diese Bestimmung regelt die Beiziehung von Sachverständigen im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren. Es wird angeregt, diesem in Einklang mit den obigen Ausführungen auch Sachverständige für Barrierefreies Bauen beizuziehen.

Ich ersuche um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

¹¹ Vgl. Erläuterungen, S. 5

